

7. ÄNDERUNG DES GEMEINSAMES FNPS DER GEMEINDE ELBE-PAREY

Auswertung der Stellungnahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB

Behörden / TöB, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 10.05.2022 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. (1) BauGB fand vom **07.06.2022 bis einschließlich 11.07.2022** statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	31

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / TöB
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405, Postfach 20 02 56, 06003 Halle(Saale)
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)
1.6	Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, RB Mitte, Tessenowstr. 12, 39114 Magdeburg
2.1.5	Avacon AG, Bahnhofstr. 13, 39307 Genthin
2.1.8	Unterhaltungsverband Stremme / Fiener Bruch, Heinigtenweg 14, 39307 Genthin
2.1.9	Abfallwirtschaftsgesellschaft JLmbH, NL Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin
2.3.1	Polizeirevier JL, Bahnhofstraße 29b, 39288 Burg
2.5.2	Naturschutzbund Deutschland e.V., LV Sachsen-Anhalt, Schleinufer 18a, 39104 Magdeburg
2.5.4	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., Mansfelder Straße 33, 06108 Halle (Saale)
2.5.5	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburger Str. 21, 06112 Halle (Saale)
2.5.6	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., Halberstädter Str. 26., 39171 Langenweddingen
2.5.7	Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V., Mansfelder Str. 13, 06108 Halle (Saale)
2.5.8	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V., Rosentalstr. 12 b, 38899 Hasselfelde
2.5.9	NaturFreunde Deutschlands LV Sachsen-Anhalt e.V. OT Stecklenberger Wurmatal 43 a, 06502 Thale
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., LV Sachsen-Anhalt, M.-Gorki-Str. 13, 39108 Magdeburg
2.5.11	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., Postfach 730 107, 06045 Halle (Saale)
2.5.12	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V., Chausseestr. 18, 39279 Loburg
3.2	Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
3.3	Stadt Möckern, Markt 1, 39279 Möckern, OT Loburg

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407, Postfach 20 02 56, 06003 Halle(Saale)	31.05.2022
1.9	Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Lennestraße 6, 39112 Magdeburg	16.05.2022
1.10	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Genthin, Heinigtenweg 14, 39307 Genthin	17.05.2022
1.15	Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF, 39307 Genthin	13.06.2022
2.1.4	GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	18.05.2022
2.1.6	50Hertz Transmission GmbH, Rogätzer Straße 7, 39326 Wolmirstedt	18.05.2022
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	02.06.2022
2.4.2	BVVG Sachsen-Anhalt/Thüringen, Universitätsplatz 12, 39104 Magdeburg	13.06.2022
3.1	Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin	09.06.2022
3.5	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte	11.05.2022

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Postfach 36 53 39011 Magdeburg 18.07.2022	Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 10.05.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB“ i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB der Vorentwurf des BP "Solarpark Bergzow" der Gemeinde Elbe-Parey, die 7. Änderung des gemeinsamen FNP der Gemeinde Elbe-Parey und das gesamträumliche Konzept für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey zu.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		Ziel dieser Planung ist die Baurechtschaffung für PVFA i.S.d. EEG sowie im Parallelverfahren die Darstellung von Sonderbauflächen für PVFA auf der Ebene der vorbereitenden Planung zur Vorbereitung der Baurechtschaffung. Es soll außerdem eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert und ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz geleistet werden. Zeitgleich wurde auch der Vorentwurf des gesamträumlichen Konzeptes für PVFA mit vorgelegt, diese informelle Planung bildet die Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen.	Darstellung Sachverhalt
		Zu den mir vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise bezüglich dieser informellen Planung erteilt. Eine landesplanerische Stellungnahme zur 7. Änderung des FNP und dem BP "Solarpark Bergzow" kann erst nach Abschluss der Aufstellung des gesamträumlichen Konzeptes für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey und dessen Beschluss gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 durch die Gemeinde erfolgen. Da die informelle Planung sowohl die Grundlage für die 7. Änderung des FNP Elbe-Parey als auch für den BP "Solarpark Bergzow" bildet, werden zunächst beide Planungen in einem Schreiben beantwortet.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im LSA. Nach dem Z 1 03 des Landesentwicklungsplanes 2010 des LSA (LEP-LSA 201 0) ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Postfach 36 53 39011 Magdeburg	Im Hinblick auf PVA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		Es wird empfohlen im gesamträumlichen Konzept für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey ein energiepolitisches Ziel für die Gemeinde Elbe-Parey zu definieren. Als Orientierung könnte z.B. der perspektivische Anteil der Stromerzeugung aus Photovoltaik an der Energieversorgung der Kommune dienen. Hierfür wäre es hilfreich den Bestand an PVFA im Gemeindegebiet als Flächen oder Leistungsgröße anzugeben und mit den Zielen abzugleichen. Da landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in Ausnahmefällen für PVFA genutzt werden sollen, wäre die Inanspruchnahme solcher Flächen dezidiert zu begründen. Um die möglichen Potentialflächen für PVFA bezüglich ihrer Eignung zu klassifizieren sollten alle Flächen, sowohl die unter Pkt. 5.2 Planung, als auch die unter Pkt. 6 aufgeführten Potentialflächen miteinander verglichen und anhand einheitlicher Kriterien bezüglich ihrer Eignung eingestuft werden. Weiterhin sollte deutlich werden, welche Kriterien zur genauen Abstufung und der daraus resultierenden Auswahl der Flächen führen. Ein Beispiel hierfür wäre die Frage ob die Fläche 1 der genannten Potentialflächen nicht der Fläche 3 der unter Planung genannten Flächen vorzuziehen wäre. Die Eignung ist bei Fläche 1 als hoch und bei Fläche 3 als hoch bis mittel angegeben. Für die Vergleichbar- und Nachvollziehbarkeit wäre es hilfreich bei den Vor- und Nachteilen für alle Flächen einheitliche Kriterien zu verwenden und für alle Flächen die Größe anzugeben. Für die Überarbeitung des gesamträumlichen Konzeptes für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey wird auf die Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des LSA vom Dez. 2021 verwiesen.	Die Hinweise sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens
		Die Begründung zu der vorgelegten informellen Planung ist daher entsprechend zu überarbeiten / zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde erneut vorzulegen.	Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens
		Mit diesen Hinweisen wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öff.-rechtl. noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.2	<p>LVA Sachsen-Anhalt, Ref 402 Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)</p> <p>17.05.2022</p>	<p><u>Obere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Der in Rede stehende BP sieht die Festsetzung eines 19 ha großen SOs für eine Freiflächen-PVA an der südöstlichen Grenze der Gemeinde Elbe-Parey auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vor.</p> <p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. BImSchG. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (L VwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
1.3	<p>Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg, Ju- lius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg</p> <p>04.07.2022</p>	<p>Die RPM nimmt gemäß § 2 (4) i. V. m. § 21 LEntwG LSA vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der LK Börde, der LK JL, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 0712020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg 04.07.2022	<p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 0412021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt.</p> <p>Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 0712021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022.</p> <p>Mit Beginn der öffentlichen Auslegung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der RO, die als sonstige Erfordernisse der RO gemäß § 4 (1), 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.
		<p>Das gesamtäumliche Konzept stellt wesentlich darauf ab den gemäß § 37 (1) Nr. 2c EEG 2021 vergütungsfähigen Korridor der Bahntrasse Genthin – Güsen weitgehend zu bebauen. Wenn dies dem politischen Willen der Gemeinde Elbe-Parey entspricht, sollte vor weiteren Aufstellungsbeschlüssen für landwirtschaftlich genutzte Flächen zumindest mit dem Bauernverband und den betroffenen Landwirten ein Interessenausgleich hergestellt werden. Dies gilt auch für die außerhalb dieses Korridors liegende Potentialfläche 11. Auch erscheint die Begründung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit ausbaufähig zu sein. Besonders sollten nach Beurteilung der RPM Ausführungen ergänzt werden, inwieweit ein Interessenausgleich mit den betroffenen Landwirten besteht oder herstellbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Hinsichtlich des Vorhabens, den Korridor der Bahntrasse mit PV-Anlagen zu bebauen handelt es sich nicht explizit um den Willen der Gemeinde Elbe-Parey, sondern um die nachrichtliche Übernahme des im § 37 (1) Nr. 2c EEG festgelegten förderfähigen Korridors. Durch die Förderfähigkeit sind Ansiedlungsinteressen von PVA-Betreibern gegeben.</p>
		<p>Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Gemeinsamen FNPs der Gemeinde Elbe-Parey ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile der Spargelanbauflächen im Jerichower Land“ (2. Entwurf REP MD, Kap. 6. 2. 1, Ziel Z 105 VI.) festgelegt. Die zur Nutzung für die Sonderkultur Spargel präferierten Flächen wurden durch das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Aussagen des Flächeneigentümers zufolge wurde von den Landwirten / Flächeneigentümern nicht gefordert oder eingebracht, ein Spargelanbaugesamt zu widmen. Genutzt wird es als solches nicht.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg 04.07.2022	<p>Die Festlegung folgt aus Grundsatz G 121 Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt. Die Festlegung folgt der zugehörigen Begründung dahingehend, dass hier Vorranggebiete für die Landwirtschaft aufgrund spezieller oder traditioneller Anbaueignung festgelegt werden. Im Ziel Z 128 Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt heißt es: "Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf." Damit wäre die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gegenwärtig nicht vereinbar.</p> <p>Die Flächensicherung für den Anbau der Sonderkultur Spargel sollte aber auch nach Beurteilung der RPM nicht zu einer Verhinderung der angemessenen Nutzung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien führen, zumal dies im Einzelfall sogar den Interessen der betroffenen Landwirte entsprechen kann. Dies wird die RPM im weiteren Aufstellungsverfahren in geeigneter Weise berücksichtigen.</p> <p>Es könnte z. B. im Text klargestellt werden, dass die Festlegung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht den gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021 vergütungsfähigen Korridor umfasst, was hier dann vorbehaltlich der Zustimmung der Regionalversammlung für das weitere Aufstellungsverfahren der 7. Änderung des Gemeinsamen FNP der Gemeinde Elbe-Parey eine Übereinstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ermöglichen würde.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation und der Energiesituation wird eine Neubewertung der Prioritäten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in denen das Gesetz mit § 37 (1) Nr. 2c EEG 2021 die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien fördert, begrüßt. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen¹.</p> <p>Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen².</p>
		<p>In den Randbereichen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Gemeinsamen FNPs der Gemeinde Elbe-Parey ist der vorhandene Graben mit seinen Uferbereichen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft Teile des Genthiner Elbarms (2. Entwurf REP MD, Kap. 6. 1. 1, Ziel Z 88) festgelegt. Konflikte sind hier auf der Maßstabsebene der Raumordnung nicht erkennbar.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
		<p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit der 7. Änderung des Gemeinsamen FNP der Gemeinde Elbe-Parey gegenwärtig noch nicht vereinbar. Für das weitere Aufstellungsverfahren des REP MD wird die Herstellung einer Vereinbarkeit angestrebt.</p>	<p>Abwägung s. Anfang der Seite</p>

¹ Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

² Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg, Ju- lius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg 04.07.2022	Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse der Raumord- nung des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hin- gewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landes- planerischen Stellungnahme.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, die obere Landesent- wicklungsbehörde wurde beteiligt (sh. TöB Nr. 1.1)
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 15.06.2022	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit we- der öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Ge- stattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachberei- che wie folgt: Fachbereich Bau <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Im derzeit gültigen FNP der Gemeinde Elbe-Parey ist das geänderte Plangebiet noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der 7. Änderung des gemeinsamen FNPs beabsichtigt die Einheits- gemeinde Elbe-Parey die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die hier zu beurtei- lende 7. Änderung des gemeinsamen FNPs keine Einwände oder Be- denken.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u> Gemäß § 13 (1) LEntwG LSA besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. <u>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zie- len der Raumordnung erfolgt nach § 13 (2) LEntwG LSA durch die ge- mäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwick- lungsbehörde.</u>	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, die obere Landesent- wicklungsbehörde wurde beteiligt (sh. TöB Nr. 1.1)

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 15.06.2022	<u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u> Folgende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle berücksichtigt insbesondere die Sachverhalte gemäß dem Pkt. 4.1.9 WPrüfBau (Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und Bauüberwachung): <u>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen im Sinne des § 18 BrSchG LSA keine Bedenken.</u>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Untere Denkmalschutzbehörde (uDB)</u> <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. <u>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</u>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem das LDA LSA (TöB Nr. 1.5) beteiligt wurde.
		<u>Bodendenkmalschutz</u> Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 061 14 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als TöB, da die uDB des LK JL für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt. Vorsorglich wird seitens der uDB darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1 +2) DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Das LDA LSA (Töb Nr. 1.5) wurde beteiligt.
		Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 (3) DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des LK JL unter der Telefon-Nr.0: 39211949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.	Der Hinweis ist nicht Teil des FNP-Änderungsverfahrens.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 15.06.2022	<p>Fachbereich Umwelt Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Die 7. Änderung des FNPs (FNP) beinhaltet die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage auf einer derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindlichen Fläche.</p> <p>Gemäß §§ 1 und 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Der FNP stellt lediglich die planungsrechtliche Grundlage (Parallelverfahren) für den Bebauungsplan "Solarpark Bergzow" dar.</p> <p>Eine konkrete immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt anhand der detaillierten planerischen Lösung im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Berücksichtigung der Hinweise erfolgt im Rahmen des entsprechenden BP-Verfahrens.</p>
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 30.06.2022	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> <u>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</u></p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
		<p>Gemäß § 3 (1) und BNatSchG i. V. m. § 1 (1) Nr. 3 und (2) NatSchG LSA obliegt dem LK JL als UNB die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmt ist. Nach § 1 (3) NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 15.06.2022	Laut § 18 (1) BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a (3) BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		Die naturschutzfachliche Prüfung zur 7. Änderung des Gemeinsamen FNP der Gemeinde Elbe-Parey ergab keine dem Planentwurf entgegenstehenden Tatsachen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Die spezialrechtlichen und -fachlichen Belange hinsichtlich Naturschutz und Artenschutz werden mit der Stellungnahme im Rahmen des Parallelverfahrens - Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Bergzow" abgehandelt. Dies umfasst gleichfalls die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.	Die Stellungnahme wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
		<p>Sachgebiet Wasserbehörde <u>Untere Wasserbehörde</u> Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 15.06.2022	Hinweise: 1. Das Gewässer „Lange Hörste“, Gewässer II. Ordnung Nr. 009 004 ist in den Plänen berücksichtigt. Die Bestimmungen zu § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA sind einzuhalten. 2. Die in § 78 b WHG getroffenen Regelungen zu Risikogebieten sind einzuhalten. 3. Laut § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b WG LSA anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. 4. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 (1), § 9 (1) und § 48 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen. 5. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 (2) Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.	Die Hinweise werden im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
		<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 15.06.2022	Hinweise: 1. Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. Bsp. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. Bsp. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Eingriffe in das Schutzgut Boden finden aufgrund des Charakters des Vorhabens nur in sehr geringem Umfang statt. Der Boden mit seinen Funktionen im Plangebiet bleibt vollständig erhalten. Darüber hinaus werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden i. R.d. des Umweltberichts berücksichtigt. Dieser wird zum Entwurf vorgelegt.
		3. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Kenntnisnahme
		Fachbereich Ordnung <u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Sollte sich die Bauausführung auf den öffentlichen Verkehrsraum erstrecken, z. B. durch eine Baustellenzufahrt, dann ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig (mindestens zehn Arbeitstage vor dem Baubeginn) eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 (6) StVO einzuholen (für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen außerorts beim LK; für Gemeindestraßen innerorts beim Baulastträger, hier der Kommune). Eine Vollsperrung der K 1206 kommt wegen der überörtlichen Bedeutung und wegen des angrenzenden Bahnüberganges nicht in Betracht.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg 15.06.2022	<p><u>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann,</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Polizei wurde beteiligt (sh. TöB Nr.2.3.1).</p>
		<p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
		<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>09.06.2022</p>	<p>Im Bereich der Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen der Bronzezeit, Eisenzeit, römischen Kaiserzeit und des Mittelalters); weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich in ihrem unmittelbaren Umfeld (ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Siedlungen, mittelalterliche Ackerfluren). Ihre annähernde Ausdehnung geht aus den beigefügten Anlagen hervor.</p> <p>Die Fundstellen in den betreffenden Vorhabenbereichen besitzen, wie untenstehend erläutert, eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die Potentialflächen sind eingebettet in eine flachwellig hügelige Landschaft, die östlich an die Elbaue anschließt und durch zahlreiche Gewässer und feuchte Niederungen durchzogen ist. Gegenüber dem mitteldeutschen Altsiedelland mit seinen sehr ertragreichen Böden, war die Gegend im sechsten und fünften Jahrtausend v. Chr. noch nicht intensiv von Ackerbauern und Viehzüchtern besiedelt. Da die Techniken des Ackerbaus der jungsteinzeitlichen Bauernbevölkerung noch nicht so weit angepasst waren, dass Gebiete mit Böden mit geringeren Ertragswerten, wie etwa eiszeitliche Sande und Kiese besiedelt werden konnten, blieb das Gebiet im Planungsbereich, wie weite Teile Nordeuropas und Skandinaviens während des sechsten und fünften Jahrtausends v. Chr. noch in der Tradition der mittleren Steinzeit verhaftet. Die Lebensweise, das Sammeln, und Jagen, erforderte Eingriffe in den Boden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>09.06.2022</p>	<p>Allerdings sind kleinräumige Gunstlagen durchaus vorhanden. Entsprechend selten haben sich Hinterlassenschaften dieser Menschen bis heute erhalten. Älteste Funde aus dem Mesolithikum, der Zeit der Jäger und Sammler stammen von einer Anhöhe bei Parey und sind von hohem wissenschaftlichem Interesse. Mit der Sesshaftwerdung der Menschen in der Jungsteinzeit nimmt die Anzahl der bekannten Fundplätze zu. Dabei stellten Geländeerhebungen zu Niederungen von Gewässern wie den (alten) Elbeläufen, der Ihle (heute kanalisiert) und dem Parchener Bach bevorzugte Siedlungsbereiche in ur- und frühgeschichtlicher Zeit dar. Die erhöhte Lage bot Schutz vor Hochwasser und die Anbindung an das Gewässer war Grundlage für die lebenswichtige Versorgung mit Wasser, für den Betrieb verschiedener Produktionsstätten und für die Nutzung des Gewässers als Kommunikationsader zwischen den einzelnen Siedlungen, die sich üblicherweise linear wie Perlen auf der Schnur an den Niederungsrändern entlang der Gewässer reihten. Im Mittelalter fand schließlich ein Landesausbau statt und mit der Durchsetzung der Grundherrschaft kam es zu verhältnismäßig gleichmäßigen Flächenstrukturen der Besiedlung. Davon zeugen diverse mitunter noch obertägig sichtbare Burgen wie bei Hohenseeden, bestehende Dörfer wie Parey und etliche durch Kriege, Klimakrisen, Epidemien und Verlegungen wüstgefallene Dorfstellen aus dieser Zeit.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.</p>
		<p>1 Potentialfläche: Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Der räumliche Geltungsbereich betrifft eine leichte Geländeerhebung am Niederungsrand und gehört damit zu den Arealen, die in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten besonders häufig zur Besiedlung aufgesucht wurden. In mittelalterlichen Zeiten sind unweit zwei Dörfer bekannt, deren Gemarkungen mit Wölbackerfluren sich im bewaldeten Umfeld der Potentialfläche 1 noch erhalten haben und für die außerhalb der Waldfläche ebenfalls eine Erhaltung als obertägig nicht mehr sichtbares Bodendenkmal anzunehmen ist. Von den Wüstungen und ihren Umfeldern stammen Funde von hohem wissenschaftlichem Interesse, die bei der archäologischen Begleitung landwirtschaftlicher Tätigkeiten zu Tage kamen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis ist nicht teil des Bauleitplanverfahrens, wird der Gemeinde jedoch mitgeteilt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) 09.06.2022	2 Potentialfläche: Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Der räumliche Geltungsbereich betrifft eine leichte Geländeerhebung am Niederungsrand und gehört damit zu den Arealen, die in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten besonders häufig zur Besiedlung aufgesucht wurden.	Der Hinweis wird in die Begründung des zugehörigen BPs übernommen.
		3 Potentialfläche: Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine feuchte Niederung und ein Areal mit Bodenentnahme (Kartenanlagen: hellblaue Flächen). Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.
		4 Potentialfläche: Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen wie bei der östlich danebenliegenden Potentialfläche 2 aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Der räumliche Geltungsbereich betrifft eine leichte Geländeerhebung am Niederungsrand und gehört damit zu den Arealen, die in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten besonders häufig zur Besiedlung aufgesucht wurden.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.
		5 Potentialfläche: Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (zur Ausdehnung vgl. Anlage). Es handelt sich um ein Dorf, das bereits im Mittelalter aufgegeben wurde. Die Dorfwüstung wurde bei der historischen Landesaufnahme um 1900 mittels Altkarten kartografisch erfasst.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) 09.06.2022	6 Potentialfläche: Bei den rund 28000 m ² auf der Süd-Ost-Seite der Deponieabdeckung einer ehemaligen Mülldeponie handelt es sich aus facharchäologischer Sicht des LDA um einen optimalen Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Nach fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.
		7 Potentialfläche: Die ca. 14400 m ² umfassende Fläche tangiert den Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Es handelt sich um eine Siedlung der Bronze- bis Eisenzeit, die durch Scherben von Keramikgefäßen, eine Pflasterung und Pfosten von Gebäuden nachgewiesen ist.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.
		8 Potentialfläche: Die ca. 13500 m ² umfassende Brachfläche liegt im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Es handelt sich um eine Siedlung der Eisenzeit bis römischen Kaiserzeit mit Fundmaterial (u.a. Münzen) von sehr hohem geschichtlichem und wissenschaftlichem Interesse. Die volle Ausdehnung des Fundplatzes ist bislang nicht erfasst und es bestehen aufgrund der räumlichen Nähe und der Lage in einem stark verdichteten ur- und frühgeschichtlichem Siedlungsgebiet am östlichen Niederungsrand des ehemaligen Flussverlaufs der Ihle begründete Anhaltspunkte, dass er sich über die gesamte Potentialfläche erstreckt.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.
		9 Potentialfläche: Das Areal mit rund 15100 m ² liegt im Bereich einer wilden Mülldeponie. Im digitalen Geländemodell ist außerdem zu beobachten, dass bereits eine Bodenentnahme stattgefunden hat. Aus facharchäologischer Sicht des LDA handelt es sich um einen optimalen Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Nach fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>09.06.2022</p>	<p>10 Potentialfläche: Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um den ehemaligen Standort einer historischen Windmühle bei der ehemaligen Schweinemastanlage im Süden des räumlichen Geltungsbereichs. Zudem stehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben im tangierten Areal bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zum einen wurden historische Windmühlenstandorte oft auf urgeschichtliche Grabhügeln platziert. Zum anderen befindet sich in unmittelbarer Nähe ein urgeschichtliches Siedlungsareal, das durch zahlreiche Funde von Spinnwirteln, Löffeln, Gefäßen etc. aus Keramik nachgewiesen ist und dessen volle Ausdehnung noch nicht erfasst wurde. Insgesamt liegt die Potentialfläche in einem dichten ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsgebiet, das weitere bislang unbekannte Fundplätze erwarten lässt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.</p>
		<p>11 Potentialfläche: Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um ein mittelalterliches Dorf, das wüst gefallen ist. Die Ausdehnung der Wüstung ist im Zuge der Historischen Landesaufnahme aus Altkarten erschlossen worden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.</p>
		<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht handelt es sich bei den bereits verritzten Arealen der Potentialflächen 6 und 9 um ideale Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Potentialfläche 3 ist teils durch Bodenentnahme verritzt, teils siedlungungünstig gelegen, weshalb nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände bestehen. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht teil des Bauleitplanverfahrens, werden der Gemeinde jedoch mitgeteilt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>09.06.2022</p>	<p>Im Bereich der Potentialflächen 5, 7, 8, 10 und 11 befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale und für die Potentialflächen 1,2 und 4 bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in den tangierten Regionen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.</p> <p>Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>Zum Schutz der Kulturdenkmale sowie zur Vermeidung kosten- und zeitintensiver archäologischer Dokumentationen, sollten Bodeneingriffe im Zuge der geplanten Maßnahmen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung des zugehörigen BPs übernommen.</p>
		<p>Jegliche Bodeneingriffe in den Potentialflächen 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11, bei denen die schützende Schicht des Oberbodens bis auf darunterliegende Bodenhorizonte verletzt wird, führen zu erheblichen Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz der Kulturdenkmale einschließlich ihrer Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung des zugehörigen BPs übernommen.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>09.06.2022</p>	<p>Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dann dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p>
		<p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung, mit Angaben zu möglicherweise im Zuge des Vorhabens geplanten oberflächennahen Erdingriffen, ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dies gilt ebenso für einen späteren Rückbau des Solarparks, da die Errichtung, Instandhaltung und Unterhaltung zu einer Bodenverdichtung führen kann, welche zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten mit Mitteln der Tiefenlockerung zu beseitigen wäre. Maßnahmen zur Tiefenlockerung würden allerdings die Kulturdenkmale wie oben beschrieben erheblich beeinträchtigen. Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Donat Wehner als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel. : 0345/5247- 412; Email: DWehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt PF 156, 06035 Halle (Saale) 30.05.2022	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 7.Änderung des FNP (Fläche für Landwirtschaft in Fläche für Solarenergie) nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Änderungsbereich nicht vor.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p><u>Geologie</u></p> <p><i>Ingenieurgeologie und Geotechnik</i></p> <p>Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Hinweise oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p><i>Hydro- und Umweltgeologie</i></p> <p>Die Gefahr der Vernässung im Plangebiet ist bekannt. Die anstehenden Auekiese, -sande und -lehme sind anteilig Hochflutbildungen und belegen erhöhte Wasserstände in geologischen Zeiträumen. Die Umwidmung von potentiellen oder temporären Feuchtstandorten ohne entsprechende naturschutzfachliche Abwägung sollte geprüft werden.</p> <p>Minderungen des landwirtschaftlichen Flächenentzuges, wie z.B. Hochaufständerungen sind nicht zum Schutz des Bodens festgelegt, sondern nur als Möglichkeit des Schutzes der Anlage vor Hochwassereinfluss benannt.</p> <p>Auf Grund der z.T. geringen Flurabstände und der vom Antragsteller beschriebenen, möglichen Beeinflussung von Hochwässern sind Mehrkosten für die entsprechend angepassten Bauausführungen zu erwarten. Die Altlastenfreiheit ist zu prüfen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt. Zu dessen Entwurf werden ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet, die diese Belange berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (TöB Nr. 1.4) sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark Akazienweg 25 39576 Stendal 24.06.2022	<p>Mit der Aufstellung des o. g. BPs soll ein SO für Freiflächen-PVAs auf ca. 19 ha ausgewiesen werden. Davon sind ca. 17 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen.</p> <p>Die Fläche wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt und hat eine geringe bis mittlere bodenbedingte Anbaueignung (Geodienst MULE LSA). Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft (Regionaler Entwicklungsplan (REP) Magdeburg – in Aufstellung). Durch den geplanten Bau der Solaranlagen wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der RO können als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 (3) BP - BauGB gelten, wenn ein Mindestmaß an Konkretisierung und ein genügendes Maß an Verlässlichkeit geboten wird. Nach der öffentlichen Auslegung und öffentlichen Bekanntmachung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes kann von dieser Konkretisierung und Verlässlichkeit ausgegangen werden.</p> <p>Gegen die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Begründung:</p> <p>PVA, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 (1) oder (2) BauGB erfasst, deshalb ist der vorliegenden Vorentwurf der Bauleitplanung notwendig. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der BP darf der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.</p> <p>Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche soll nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Demnach sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung von SO für PVA in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist von den Gemeinden ein Konzept zu erarbeiten.</p> <p>Die Gemeinde hat ein solches Konzept erarbeitet.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark Akazienweg 25 39576 Stendal</p> <p>24.06.2022</p>	<p>Die Fläche befindet sich an einer Bahnlinie. Die Bundesregierung fördert erneuerbare Energien von zulässigen Standorten (EEG). Zu den zulässigen Standorten gehören PVA, die längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 Meter errichtet werden. Der Argumentation der Gemeinde, dass die geplante Fläche i. R. d. gesamtäumlichen Konzeptes besonders geeignet ist, kann teilweise gefolgt werden.</p> <p>Jedoch schreibt der in Aufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg für das Vorhabengebiet (Vorranggebiet für Landwirtschaft) vor, dass der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Ausnahmen stellen raumbedeutsame Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, ... landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten ... dar (Z104). Solaranlagen stellen keine Ausnahme dar. Somit sind im Gesamtäumlichen Konzept Vorranggebiete (für Landwirtschaft) als Ausschlussgebiete zu behandeln. Damit müsste die Eignung neu bewertet werden.</p> <p>Der Argumentation, dass die Fläche nach Rückbau landwirtschaftlich genutzt werden kann, wird nicht gefolgt. Eine wirtschaftliche Nutzung der Grünflächen unter und zwischen den Solarpanelen ist nicht möglich. Auch entfällt die Förderfähigkeit der betroffenen Fläche i. R. d. gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union. Nach der Nutzungsaufgabe der Anlagen wird sich ein Biotoptyp entwickelt haben, der eine spätere Ackernutzung als Eingriff bewertet.</p> <p>Abschließend noch der Hinweis, dass für 2024 die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens Bergzow in Planung ist.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der RP MD (TöB Nr. 1.3) verwiesen.</p> <p>Die RP MD stellt in Aussicht, unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage und in Anbetracht der aktuell verabschiedeten gesetzlichen Grundlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft erneut zu überprüfen.</p> <p>Somit könnten die gem. § 37 (1) Nr. 2 EEG 2021 förderungsfähigen Flächen in Bahnkorridoren von den Vorranggebieten ausgenommen werden. Die lediglich geringe bis mittlere Anbaueignung des Plangebiets stellt einen weiteren Rechtfertigungsgrund dar.</p> <p>Die Energiewende setzt neue Schwerpunkte, die planerisch und bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien, hier in Form von Freiflächenphotovoltaik, berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Der FNP ist der vorbereitende Bauleitplan. Er ist dem Bebauungsplan vorgestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Es werden Bauflächen, keine Baugebiete ausgewiesen. Aufgrund der Beschränkung des Flächennutzungsplanes auf die Grundzüge und Ziele der Planung können im Bebauungsplan detailliertere Festsetzungen entwickelt werden, solange die Funktion und Wertigkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen erhalten bleibt.</p> <p>Der FNP beinhaltet den Ist-Zustand sowie die Ziele der Stadt für die nächsten Jahre.</p> <p>Befristungen oder Änderungen der Nutzungen nach einer Nutzungsaufgabe sind nicht Teil des FNP-Verfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 21 00 39096 Magdeburg 24.05.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 (1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange an o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Ein Übersichtsplan ist diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Ist für den Solarpark ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenersatzung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 7. Änderung des FNPs.</p>	Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
2.1.3	Vodafone Kabel Deutschland; Vertrieb u. Service GmbH; Planauskunft Südwestpark 15 90449 Nürnberg 15.06.2022	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
2.1.7	Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin Rathenower Heerstraße 25 39307 Genthin 14.06.2022	<p>Wir stimmen dem BP bzw. der 7. Änderung des FNPs grundsätzlich zu. Auf den geplanten Flächen befinden sich zum Teil Versorgungsleitungen und Anlagen des TAV Genthin. Hier sind insbesondere die Flächen 2 und 3 am Bahnhof Bergzow zu nennen.</p> <p>Bei konkreten Planungen ist es zwingend notwendig mit dem TAV Genthin Rücksprache zu halten.</p>	Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.2.2	Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale) 20.06.2022	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als TöB, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Eisenbahnstrecke 6883 Güsen – Ziesar mit Bescheid vom 30.06.2015 (Az. 561pf/008-2015#001) ab km 0,400 bis km 24,940 zum 30.06.2015 von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden ist. Damit ist der eisenbahnrechtliche Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB entfallen.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.</p>
		<p>In unmittelbarer Nähe des Planungsbereichs befindet sich die Strecke 6110 Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben. Ich möchte darauf hinweisen dass die Baumaßnahmen mit der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Station & Service AG als betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Vorfeld abzustimmen sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o. g. Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.</p>
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig 16.06.2022	<p><u>Geltungsbereich</u> <u>Der Geltungsbereich des o.g. Änderung befindet sich angrenzend bahnlinks der Strecke Potsd Griebnitzsee – Eilsleben (6110) von ca. Bahn-km 97,6 – 98,8.</u></p>	Sachverhaltsdarstellung

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig 16.06.2022	<p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>Gemäß § 4 (3) AEG sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte.</p> <p><u>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</u></p>	Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
		<p>Wir bitten die nachfolgenden Einwände, Bedenken und Hinweise zu beachten.</p> <p><u>Der BÜ Bahn-km 98,78 darf nicht beeinträchtigt werden. Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen im Bereich des BÜ muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens – 50,00 m - Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben.</u></p>	Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
		Neben der Bahnstrecke (nördl. vom Geltungsbereich) verläuft ein Weg zur Zuwegung an die Bahnstrecke. Hier ist die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.	Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
		<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig 16.06.2022	Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter – Kundenservice Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: – Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. – Mindestabstand von 5 m zu Oberleitungsmasten – Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. – Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben.	Es sind keine Neupflanzungen im Bereich der Bahnanlage geplant. Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig 16.06.2022	<p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Zu bedenken ist, dass größere Sträucher durchaus Seitenausdehnungen über 5 m und größere Bäume Kronenradien von über 15 m zur Lichtseite hin erreichen können.</p> <p>Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind.</p>	Es sind keine Neupflanzungen im Bereich der Bahnanlage geplant. Der Hinweis ist nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens, sondern wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
		<p>Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p><u>Verfahren</u></p> <p>Der FNP stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der o. g. FNP gemäß § 1 (2) BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem FNP entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es sind keine Neuanpflanzungen im Plangebiet vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat vom 07.06.2022 bis einschließlich 11.07.2022 stattgefunden.

Ifd.Nr.	Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag

Bislang sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.